

749 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (736 der Beilagen): Internationales Abkommen zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial.

Anlässlich der 6. und 7. Tagung der Vertragsstaaten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) in den Jahren 1951 und 1952 wurde auf Grund von Vorschlägen der Internationalen Handelskammer das gegenständliche Abkommen ausgearbeitet. Dieses Abkommen war vom 7. November 1952 bis 30. Juni 1953 zur Unterzeichnung offen. Bisher haben 17 Länder ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, und zwar:

Ägypten, Australien, Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Westberlin, unter Einlegung eines Vorbehaltes), Dänemark, Finnland, Griechenland, Indien (unter Einlegung eines Vorbehaltes), Indonesien, Japan, Niederlande (Mutterland, Surinam, Niederländisch Neu-Guinea, Niederländische Antillen), Norwegen, Pakistan, Schweden, Schweiz, Spanien (unter Einlegung eines Vorbehaltes), Tschechoslowakei, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (einschließlich der Insel Man).

Das Abkommen ist daher nach Artikel XI am 20. November 1955 in Kraft getreten.

Anlässlich der 10. GATT-Tagung im Herbst 1955 wurde von den am Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen teilnehmenden Vertragsparteien des vorliegenden Abkommens klargestellt, daß bei Annahme dieses Abkommens nicht die Absicht bestand, damit weitergehende Erleichterungen zu beschränken, die von einem Lande gewährt werden. Daraus folgt, daß das vorliegende Abkommen nur Mindest erleichterungen in der Zollbehandlung von Warenmustern und Werbematerial festlegt. Es bleibt daher den Vertragsparteien unbenommen, gegenwärtig oder künftig durch autonome Maßnahmen weitergehende Erleichterungen zu gewähren.

Folglich werden die in vielen Belangen liberaleren Vorschriften des österreichischen Zollrechtes nicht eingeschränkt.

Für Österreich steht das Abkommen gemäß Artikel X zum Beitritt offen.

Auf Grund von neuerlichen, vom Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelten Notizen ist der erste Absatz der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage als überholt anzusehen.

Das hauptsächlichste Ziel des Abkommens ist, den Austausch von Warenmustern und Werbematerial auf weltweiter Basis durch Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zollformalitäten zu erleichtern und damit den internationalen Handel mit den von den Mustern veranschaulichten Waren zu fördern; gleichzeitig werden damit den interessierten Handelskreisen Kosten erspart und unerwünschte Verzögerungen bei der Übersendung von Werbemitteln von einem Land in ein anderes beseitigt.

In Artikel II ist die Gewährung der Eingangsabgabenbefreiung für Warenmuster geringfügigen Wertes vorgesehen, wenn diese zur Erlangung von Bestellungen dienen.

Der Artikel III erleichtert die Einfuhr von Warenmustern mit Handelswert dahingehend, daß für diese Arten von Mustern die Eingangsvormerkbehandlung mit der Verpflichtung zur Leistung der Sicherstellung für die darauf lastenden Eingangsabgaben und mit der Verbindlichkeit zur Wiederausfuhr zu gewähren ist.

Der Artikel IV sieht die Gewährung der Eingangsabgabenfreiheit für Werbematerial (Kataloge, Preislisten und Handelsankündigungen) vor. Diese Begünstigung erstreckt sich auf Werbematerial für Waren sowie für Dienstleistungen auf dem Gebiete des Transport- und Versicherungswesens.

Artikel V trägt den modernen Werbemethoden dadurch Rechnung, daß er Werbefilme unter bestimmten Voraussetzungen zur Eingangsvormerk-

2

behandlung zuläßt, welche die Warenart oder die Arbeitsweise von Erzeugnissen und Betriebsausrüstungsgegenständen zeigen, deren Eigenschaften durch Muster oder Kataloge nicht ausreichend dargestellt werden können.

Der Artikel VI ergänzt die in den vorgenannten Artikeln erwähnten Begünstigungen auf der abgabenrechtlichen Seite durch die Gewährung der Befreiung von bestehenden Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen, soweit diese aus wirtschaftlichen Gründen erlassen wurden. Die administrativen Verkehrsbeschränkungen sowie die Monopolvorschriften bleiben unberührt.

Artikel VIII sieht für die Beilegung von Streitfällen über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens ein schiedsgerichtliches Verfahren vor.

Die folgenden Artikel enthalten Bestimmungen formeller Art.

Die Bedeutung des Beitrittes Österreichs zu diesem Abkommen liegt auf der Seite der Ausfuhr, da damit den exportierenden Wirtschaftskreisen die Möglichkeit zur Entfaltung einer wirksamen Werbetätigkeit für österreichische Waren auf den Auslandsmärkten eröffnet wird; die Annahme des Abkommens liegt daher im Interesse einer wirksamen Exportförderung. Die

österreichische Werbung auf den ausländischen Märkten wird derzeit dadurch stark beeinträchtigt, daß in zahlreichen Ländern für die im Abkommen aufgezählten Werbemittel Eingangsabgaben zu entrichten sind, Einfuhrbeschränkungen bestehen oder das Vormerkverfahren nur wenig ausgebildet ist. Diesem Umstand wird durch den Beitritt Österreichs zum vorliegenden Abkommen abgeholfen.

Das Abkommen ist in einigen Bestimmungen gesetzesändernden Charakters und bedarf daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Der Zollausschuß hat das vorliegende Abkommen in der Sitzung vom 8. Feber 1956 in Verhandlung gezogen und einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem Internationalen Abkommen zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (736 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 8. Feber 1956.

Dr. Hofeneder,
Berichterstatter.

Dipl.-Ing. Pius Fink,
Obmann.